

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)380

Vol. 1964/0083

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

III/KOM(64) 380 endg.

Brüssel, den 7. Oktober 1964

Orig.: F

Entwurf einer Entscheidung des Rates

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze für
Balsamterpentinöl und Kolophonium nach Artikel 28
des Vertrags an den Rat zu genehmigen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

III/KOM(64) 380 endg.

Entwurf einer Entscheidung des Rates

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze für Balsamterpentinöl und Kolophonium nach Artikel 28 des Vertrages an den Rat zu genehmigen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 28 ;

gestützt auf den Gemeinsamen Zolllarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung betreffend die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolllarifs;

gestützt auf die vorherige Zustimmung des durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Griechenland eingesetzten Assoziationsrates und

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft und in Griechenland ist die Erzeugung der in Artikel 1 dieser Entscheidung erfaßten Waren gegenwärtig unzureichend, um den Forderungen der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft zu entsprechen.

Für die betreffenden Waren liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolllarifs nur teilweise auszusetzen, insbesondere, weil eine Produktion in der Gemeinschaft vorhanden ist.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betroffenen Gebieten für die nähere Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen; deshalb müssen die Zollaussetzungen zeitweilig erfolgen und ihre Dauer ist im Hinblick auf die mögliche Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft zu begrenzen.

Diese Aussetzungen belassen für die griechische Produktion, für die Ausfuhrmöglichkeiten in die EWG bestehen, eine gegenwärtig ausreichende Präferenzspanne; außerdem wird die Erzeugung in der Gemeinschaft durch diese Aussetzungen weder in schwerwiegender noch in ungerechtfertigter Weise betroffen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1965 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren bis zu der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pino-Öl: A. Balsamterpentinöl B. andere	3 % 3 %
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle: A. Kolophonium, einschließlich "Brais résineux"	3,5 %

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den
Im Namen des Rats
Der Präsident